

Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung
Referat DI 3 „Telekommunikationsrecht“
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

elektronisch per E-Mail an di3@bmds.bund.de

München, 27. März 2026

Stellungnahme zum Referentenentwurf TKG Änderungsgesetz 2026 vom 02.02.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf unseren bisherigen Schriftverkehr nehmen wir zum Referentenentwurf zu den geplanten Gesetzesänderungen zu **§ 59 TKG** Stellung:

Änderungsbedarf des Entwurfs

Der Referentenentwurf ist auf Seite 13 in Nummer 18 wie folgt zu ergänzen (kursive Schrift):

„§ 59 wird wie folgt geändert:

- a) *In Absatz 1 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 eingefügt: „Der Vertrag zwischen dem Endnutzer und dem abgebenden Anbieter endet automatisch nach Abschluss des Wechsels.“*
- b) *In Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 1“ ersetzt.*
- c) *In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 2 Satz 2“ durch die Angabe „Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.*
- d) *In Absatz 6 wird Satz 4 wie folgt geändert: „Für die Anbieter öffentlich zugänglicher Mobilfunkdienste gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass der Endnutzer unter ausdrücklicher Fortsetzung des bestehenden Vertrags jederzeit die Mitnahme der ihm zugeteilten Rufnummer verlangen kann.“ Satz 5 wird aufgehoben.“*

In der Begründung „Zu Nummer 18“ auf Seite 69 ist folgender Satz am Anfang einzufügen:

„Die Hinzufügung von § 59 Absatz 1 Satz 4 überführt die gleichlautende Vorgabe aus

Artikel 106 Absatz 6 Satz 3 der Richtlinie (EU) 2018/1972 in nationales Recht. Die Vorgabe wurde nach Sinn und Zweck eingeschränkt, um Endnutzern die Möglichkeit zu geben, den Vertrag mit dem abgebenden Anbieter fortzusetzen, wenn sie dies möchten.“

An den letzten Satz der Begründung „Zu Nummer 18“ ist hinzuzufügen:

Die Änderungen in Absatz 6 sind aufgrund der Hinzufügung in Absatz 1 Satz 4 nötig, damit Endnutzer weiterhin jederzeit die Mitnahme der Mobilfunkrufnummer verlangen können. Jedoch muss dies aufgrund der Vertragsbeendigungsautomatik bei einem Wechsel unter ausdrücklichem Vertragsfortsetzungswunsch geschehen, damit der Vertrag mit dem abgebenden Anbieter nicht mit Abschluss der Rufnummernmitnahme endet.

Begründung

§ 59 wird im Referentenentwurf nicht ausreichend angepasst.

Die Korrekturen in § 59 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 1 beseitigen Verweisfehler und führen zu einer funktionalen Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/1972 (EKEK). Die vorgesehene Änderung in § 66 Absatz 1 wird ausdrücklich damit begründet, die korrekte Umsetzung von Artikel 106 und 107 des EKEK sicherzustellen.

Die Gelegenheit sollte genutzt werden, § 59 vollständig an Art. 106 der Richtlinie (EU) 2018/1972 anzugleichen, um ein wesentliches Ziel des Anbieterwechsels, das bislang noch nicht in nationales Recht überführt wurde, umzusetzen und die bestehende Umsetzungslücke zu schließen.

Transpositionsdefizit

Artikel 106 Absatz 6 Satz 3 der Richtlinie (EU) 2018/1972 (EKEK) bestimmt:

„Der Vertrag zwischen dem Endnutzer und dem abgebenden Anbieter endet automatisch nach Abschluss des Wechsels.“

Diese Vorgabe wurde bislang nicht in nationales Recht umgesetzt. § 59 enthält **keine** Regelung, nach der der **Vertrag** mit dem abgebenden Anbieter **kraft Gesetzes** mit Abschluss des Wechsels endet. Eine **funktional gleichwertige** Norm (Beendigung ohne zusätzliche Kündigungserklärung des Endnutzers) existiert ebenfalls nicht.

Die Gesetzesbegründung, wonach § 59 Absatz 1 die Vorgaben von Artikel 106 Absatz 6 umsetze (BT-Drs. 19/26108, S. 291) überzeugt nicht hinsichtlich des darin durch das Gesetz bestimmten automatischen Vertragsendes. Es besteht ein Umsetzungsdefizit bezogen auf Artikel 106 Absatz 6 Satz 3 EKEK, da eine Richtlinie hinsichtlich des zu erreichenden Ziels

verbindlich ist (Art. 288 Abs. 3 AEUV).

Ziel der Richtlinienvorgabe

Das Ziel der Richtlinienvorgabe ergibt sich aus der Bestimmung selbst: Ziel ist, dass der Vertrag des Endnutzers mit dem abgebenden Anbieter automatisch mit Abschluss des Wechsels endet.

Zweck ist, dass hierdurch **Wechselhürden abgebaut** werden sollen und der Anbieterwechsel für Endnutzer als „**one-stop-shop**“ über den aufnehmenden Anbieter ausgestaltet werden soll. Dies entspricht den Zielsetzungen des EKEK.

- Der **Anbieterwechsel** ist für einen **wirksamen Wettbewerb zentral** (Erwägungsgrund 277 Satz 1 EKEK).
- Die **Rufnummernübertragbarkeit** ist ein **wesentlicher Faktor** für die **Wahlmöglichkeit der Verbraucher** und für **wirksamen Wettbewerb** (Erwägungsgrund 278 Satz 1 EKEK; ebenso Erwägungsgrund 281 Satz 1 EKEK).
- Der Wechsel soll zur Erleichterung über eine einzige Anlaufstelle (in der englischen Version „**one-stop-shop**“) erfolgen und deshalb in den Händen des aufnehmenden Anbieters liegen (Erwägungsgrund 281 Satz 3 EKEK).

Gerade hierzu dient die gesetzliche Automatik: Der Endnutzer muss zum Wechsel des Anbieters und zur Rufnummernmitnahme **nicht mehr beim abgebenden Anbieter kündigen**, sondern es reicht, dass er eine **Wechsel-/Mitnahmeerklärung** gegenüber dem aufnehmenden Anbieter abgibt: Der Vertrag mit dem abgebenden Anbieter endet sodann automatisch mit vereinbartem Abschluss des Wechselprozesses – anstatt durch Kündigung.

Konsequenz

Die gegenwärtige Rechtslage belässt bei Anbieterwechsel und Rufnummernmitnahme die **Kündigungshürde** beim Endnutzer und erlaubt, dass der Wechsel von zusätzlichen, vertraglichen oder prozessualen Konstruktionen abhängig gemacht werden kann.

Dies spiegelt sich in den Anbieterwechselabläufen im Markt wider:

In der Marktpraxis bleibt die Kündigungserklärung des Endnutzers weiterhin regelmäßig erforderlich. Bei Mobilfunk- und Servicrufnummern hat der Endnutzer sie dem abgebenden Anbieter selbst zu übermitteln. Nur beim elektronischen Anbieterwechsel im Festnetz wird im Regelablauf auf die *Übermittlung* der Kündigungserklärung verzichtet; der abgebende Anbieter hat aber auch hier das Recht die Übermittlung der Kündigungserklärung zu verlangen (siehe Anlage 1).

Appell

Der Referentenentwurf adressiert Korrekturen in § 59 Absatz 2 Satz 4 und § 59 Absatz 3 Satz 1 sowie eine Änderung in § 66 Absatz 1 mit dem Ziel einer korrekten Umsetzung von Artikel 106 und 107 EKEK. Vor diesem Hintergrund sollte der Referentenentwurf um den zentralen Umsetzungsbaustein des Artikels 106 Absatz 6 Satz 3 EKEK ergänzt werden, nämlich um die ausdrückliche Regelung des automatischen Vertragsendes beim Anbieterwechsel.

Das **Transpositionsdefizit** ist dem Ministerium spätestens seit unserem Schreiben vom 25.11.2025, ergänzt durch unser Schreiben vom 04.02.2026 bekannt.

Die praktische Folge ist, dass die unionsrechtlich bezweckte **Vereinfachung des Anbieterwechsels** bislang nicht erreicht wird. Hierdurch sind mehrere Millionen Anbieterwechsel und Rufnummernmitnahmen in Deutschland betroffen: Allein drei bis vier Millionen Portierungen von Mobilfunkrufnummern in Deutschland pro Jahr nach den Informationen der MNP GbR, die die hierfür genutzte Portierungsdatenbank zMRDB betreibt.

Wir setzen uns weiterhin dafür ein, dass diese Umsetzungslücke im Gesetz dringend zu schließen ist.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in dark ink, appearing to read "Robert Bertol", is written over a block of contact information. The contact information includes the company name "spusu Deutschland GmbH", the address "Platzl 2, D- 80331 München", the phone number "+49 89 13 89 59 00", and the websites "www.multiconnect.de" and "www.spusu.de".

spusu Deutschland GmbH
Platzl 2
D- 80331 München
+49 89 13 89 59 00
www.multiconnect.de
www.spusu.de

Robert Bertol

Corporate Counsel
Regulatory and Legal Affairs

Anlage 1: Current Switching Processes for End-Users' Telephone Numbers in the German Market

Anlage 1: Current Switching Processes for End-Users' Telephone Numbers in the German Market

State: 26.02.2026

Calling number type	clarification of contractual porting requirements	notice of termination		porting order	
		issuance of declaration by	transmitted to old provider by	issuance of declaration by	transmitted to old provider by
Mobile*	end-user	end-user	end-user	end-user	new provider
Fixed-line**		end-user	(no transmission) (but the old provider may request the declaration)	end-user	new provider
Fixed-line***		end-user	new provider	end-user	new provider
Service		end-user	end-user	end-user	new provider

Legend:

Red text: contrary to the EECC

Green text: in line with the EECC

* In the mobile sector, the end user may choose whether to port their number at the end of the contract or while the contract is still in force (with the contract intentionally remaining in force; see section 59(6), sentences 4 and 5, of the German Telecommunications Act (TKG)). What is shown here is the case where the number is to be ported at the end of the contract.

** **Electronic switching process:** The end-user declares the termination notice and submits a porting order. The new provider sends only an electronic porting request to the old provider, whereas the porting request is regarded as transmission of the termination notice. The old provider may request the termination notice of the end-user. This switching process needs a bilateral contract between both providers.

*** **Traditional switching process:** The termination notice is provided by the end-user on the porting order form and the new provider transmits the porting order including the termination notice to the old provider by e-mail or fax.